AUS DEM IUSTORIA-BLOG

„Ich habe es nur geteilt.“ Was der Oberste Gerichtshof zu einem Meme mit fremdem Foto gesagt hat

Ein geteiltes Meme mit dem Foto eines realen Menschen verbreitet dessen Abbild. Im Dezember 2025 bestätigte der Oberste Gerichtshof eine Entschuldigung für wiederholtes Teilen. Was folgt daraus?

TEAM IUSTORIA

5. 11. 2026 · 9 min Lesezeit

In sozialen Netzwerken gilt die ungeschriebene Regel, dass für nichts einsteht, wer ein Bild nur weiterleitet. Der Urheber ist schließlich jemand anderes, das Bild kursiert ohnehin überall, und „es ist doch nur ein Witz“. In der Kanzlei erleben wir, wie schnell diese Überzeugung zerbricht, sobald sich der Mensch meldet, dessen Gesicht auf dem Bild zu sehen ist.

Der Oberste Gerichtshof hat im Dezember 2025 die Revision (*dovolání*) eines Politikers verworfen, der ein Meme mit dem Foto eines Anwalts nicht selbst erstellt, sondern nur wiederholt geteilt und kommentiert hatte. Die Gerichte verpflichteten ihn trotzdem, in seinem Profil eine Entschuldigung zu veröffentlichen und sie dort einen Monat stehen zu lassen. Die Entscheidung betrifft bekannte Personen, ihr Kern gilt aber für jeden, der etwas teilt, und für jeden, der sich auf einem fremden Bild wiederfindet.

Was geschehen ist

Im Wahlkampf vor den Wahlen zum Abgeordnetenhaus 2021 kursierte im Internet ein Generator, mit dem jeder ein Bild mit dem Logo der Koalition Piraten und Bürgermeister erstellen konnte. Ein auf Twitter (heute X) aktiver Anwalt kündigte dort an, er werde Strafanzeige gegen den Verfasser eines Beitrags erstatten, wonach die Piraten „hängen“ sollten. Ein anderer Nutzer reagierte darauf mit einem Meme: Er nahm das berufliche Porträtfoto des Anwalts aus dessen Facebook-Profil und ergänzte es um das Logo der Koalition und den Text „Wenn ihr euch über uns lustig macht, erstatten wir Strafanzeige gegen euch“.

Ein Politiker, damals Europaabgeordneter und stellvertretender Vorsitzender einer anderen Partei, teilte das Meme mit dem Kommentar, genau das habe der Anwalt gesagt. Der Anwalt meldete sich noch am selben Abend: Er sei weder mit der Verwendung des Fotos einverstanden noch damit, mit einer Partei in Verbindung gebracht zu werden, für die er nicht kandidiere, und schlug als Ausgleich eine Spende von 5.000 CZK für einen wohltätigen Zweck vor. Der Politiker antwortete, er überweise sie gern. Zwölf Tage später teilte er das Meme jedoch erneut, und zwar in mehreren Beiträgen am 20., 21. und 27. August 2021. Die Beiträge verschwanden erst aufgrund einer einstweiligen Maßnahme (*předběžné opatření*), die das Gericht am 26. August 2021 erlassen hatte.

Das Bezirksgericht Hradec Králové verpflichtete den Politiker, in seinem Profil eine Entschuldigung zu veröffentlichen und sie dort einen Monat stehen zu lassen; die Forderung nach einer Genugtuung in Geld von 100.000 CZK wies es ab. Das Kreisgericht Hradec Králové bestätigte die Entschuldigung und stellte klar, dass sie sich auf das Teilen an drei bestimmten Tagen bezieht. Für das erste Teilen am 8. August, für das der Politiker das Geld für den wohltätigen Zweck überwiesen hatte, musste er sich nicht mehr entschuldigen. Der Oberste Gerichtshof verwarf die Revision des Politikers mit Beschluss vom 10. Dezember 2025, Az. 25 Cdo 3417/2024.

Was der Oberste Gerichtshof gesagt hat

Der Oberste Gerichtshof verwarf die Revision als unzulässig: Das Kreisgericht habe im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung entschieden. Es handelt sich um einen unveröffentlichten Beschluss, nicht um eine Entscheidung des Großen Senats. In der Begründung ging das Gericht dennoch ausdrücklich auf die Fragen ein, die sich jeder stellt, der fremde Inhalte teilt.

Teilen ist Verbreiten. Nach § 85 Abs. 1 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs darf das Abbild eines Menschen nur mit seiner Einwilligung verbreitet werden. Der Oberste Gerichtshof stimmte dem Kreisgericht zu, dass „das Teilen, also die Verbreitung des Abbilds des Klägers in einem sozialen Netzwerk ohne seine Zustimmung, eine Verwendung seines Abbilds entgegen § 85 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist“ (Rn. 8). Es spielt keine Rolle, dass zuerst jemand anderes das Foto missbraucht hatte: „Durch das Einfügen des Fotos in das Meme wurde die Rechtswidrigkeit seiner Verwendung nicht geheilt.“

Entscheidend waren Reichweite und Gewicht des Teilenden. Das Gesetz kennt Situationen, in denen es keiner Einwilligung bedarf: wenn jemand in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse öffentlich auftritt (§ 88 Abs. 2) oder zu künstlerischen Zwecken und für die Berichterstattung (§ 89). In diesem Fall kamen die Gerichte zu dem Schluss, dass keine der Ausnahmen greift. Aber auch solche Ausnahmen dürfen nur in angemessener Weise und nicht im Widerspruch zu den berechtigten Interessen des Abgebildeten genutzt werden (§ 90). Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs überschritt das Teilen die gesetzlichen Grenzen vor allem deshalb, weil es den Eingriff, den der Urheber des Memes verursacht hatte, auf eine wesentlich größere Zahl von Menschen ausdehnte, und der Politiker ihm zudem das Gewicht seiner Person verlieh (Rn. 8).

Ein Meme ist nicht automatisch eine Karikatur. Der Politiker argumentierte, Memes seien wie Karikaturen zu beurteilen. Das Gericht merkte an, dass seine Entscheidung nicht von dieser Frage abhänge, erklärte aber, ein Meme sei nur die äußere grafische Form einer Aussage. Beurteilt werden sein Inhalt, seine Form, Intensität, das Maß der Überzeichnung, der Wahrheitsgehalt und die Umstände, unter denen es entstanden ist und sich verbreitet hat, und „ein Meme kann im konkreten Fall eine Karikatur sein oder auch nicht“ (Rn. 8). Das Kreisgericht kam hier zu dem Schluss, dass die Leser das Meme ernst nehmen konnten: Das Logo der Koalition behauptete, der Anwalt habe etwas mit ihr zu tun, und der Text legte ihm eine Äußerung in den Mund, die er nie getan hatte.

Entschuldigung auch für das Teilen eines fremden Bildes. Der Politiker wandte ein, er solle sich für etwas entschuldigen, das er nicht getan habe, denn er habe das Foto nicht bearbeitet. Der Oberste Gerichtshof antwortete, die Entschuldigung für die „Verwendung“ des Fotos bedeute in diesem Fall gerade dessen Teilen, und der Wortlaut der Entschuldigung bringe zum Ausdruck, dass das Meme jemand anderes erstellt habe (Rn. 11).

Ein Profilbild ist keine Einwilligung für alle

Eine häufige Verteidigung lautet: Das Foto war öffentlich auf Facebook, also darf es jeder verwenden. Das Gesetz sieht tatsächlich vor, dass die Einwilligung, sich unter Umständen abbilden zu lassen, aus denen ersichtlich ist, dass das Bild verbreitet wird, auch seine Verbreitung in der üblichen Weise umfasst, mit der man vernünftigerweise rechnen konnte (§ 85 Abs. 2). Entscheidend sind aber die Worte „in der üblichen Weise“.

Der Oberste Gerichtshof hat schon früher entschieden, dass sich aus einem Profilbild auf Facebook nicht ohne Weiteres eine Einwilligung in seine Veröffentlichung außerhalb dieses Netzwerks ableiten lässt (Urteil vom 15. Oktober 2019, Az. 25 Cdo 1778/2019). Im jetzigen Fall knüpfte er daran an: Daraus, dass der Anwalt das Foto in sein berufliches Profil gestellt hatte, lässt sich vernünftigerweise nicht schließen, dass er in eine Verbreitung auf beliebige Weise und ohne Zusammenhang mit seiner Arbeit eingewilligt hätte, geschweige denn als Teil eines Wahlplakats (Rn. 8).

Die Einwilligung kann zudem widerrufen werden, auch wenn sie für eine bestimmte Zeit erteilt wurde (§ 87 Abs. 1); ein Widerruf ohne wesentliche Änderung der Umstände oder einen anderen vernünftigen Grund verpflichtet aber dazu, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 87 Abs. 2).

Was der Betroffene beweisen muss und was er verlangen kann

Wer in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt wurde, kann verlangen, dass der rechtswidrige Eingriff unterlassen oder seine Folge beseitigt wird (§ 82 Abs. 1). Typischerweise geht es um das Löschen des Beitrags und das Verbot weiterer Verbreitung. Die Beseitigung der Folge besteht in der Regel in einer moralischen Genugtuung, also einer Entschuldigung, und wenn diese nicht genügt, auch in Geld (Rn. 10 des Beschlusses; § 2951 Abs. 2 und § 2956).

Für die Praxis ist Rn. 10 der Entscheidung wesentlich. Wer sich als Abgebildeter gegen die Verbreitung seines Abbilds wehrt, muss nicht beweisen, wie sich der immaterielle Schaden konkret geäußert hat. Schon die Verbreitung des Abbilds ohne Einwilligung und außerhalb der gesetzlichen Ausnahmen ist ein Eingriff. Anders ist es, wenn der Betroffene geltend macht, das Bild habe seine Ehre und seinen guten Ruf verletzt. Dann muss er darlegen und beweisen, welchen Schaden er erlitten hat, und das Gericht prüft, ob ein anderer Mensch in seiner Lage ihn ähnlich empfunden hätte. Auf die bloße unbefugte Verbreitung des Abbilds lässt sich die Forderung nach einer Entschuldigung deshalb gut stützen. Auf Geld zu klagen ist nur sinnvoll, wenn der Betroffene darlegen und belegen kann, wie sich der Eingriff ausgewirkt hat: Spott, Reaktionen des Umfelds, Reichweite, Dauer.

Ein immaterieller Schaden wird durch angemessene Genugtuung wiedergutgemacht, in Geld aber nur dann, wenn eine andere Form keine tatsächliche und hinreichend wirksame Wiedergutmachung gewährleistet (§ 2951 Abs. 2). Im Meme-Fall wies das erstinstanzliche Gericht die 100.000 CZK ab, und dieser Teil gelangte nicht mehr zu den höheren Gerichten. Der Oberste Gerichtshof bestätigte im März 2026 in einer anderen Sache, dass selbst die unbefugte Verwendung des Fotos eines Kindes auf Plakaten für sich genommen kein Geld rechtfertigt. Es ging um ein schmeichelhaftes Foto, mit dem für eine gemeinnützige Veranstaltung geworben wurde, ohne negative Reaktionen des Umfelds und ohne landesweite Reichweite, und eine angemessene Genugtuung wäre eine Entschuldigung gewesen (Urteil vom 10. März 2026, Az. 25 Cdo 1488/2024, Rn. 23 bis 26). Eine Entschuldigung hatte der Kläger aber nicht verlangt, und da das Gericht kein Geld zusprach, ging er ganz ohne Genugtuung aus. Wir empfehlen deshalb, immer eine Entschuldigung zu verlangen, auch wenn es vor allem um Geld geht.

Die Forderung, dass der Eingriff aufhört und der Beitrag verschwindet, verjährt nicht. Der Verjährung unterliegt der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens (§ 612). Beim Geld gehen die Gerichte von einer dreijährigen Frist aus, die läuft, sobald der Betroffene vom Schaden erfahren hat oder hätte erfahren müssen und können, und spätestens zehn Jahre nach seiner Entstehung endet, bei Vorsatz nach fünfzehn (§ 620 Abs. 1, § 629 Abs. 1 und § 636; Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 15. April 2021, Az. 25 Cdo 2422/2019, Rn. 24). Wir empfehlen, bei der Entschuldigung mit derselben Frist zu rechnen und binnen drei Jahren zu klagen.

Wenn immer neue Beiträge hinzukommen, müssen Sie nicht auf ein Urteil warten: Im beschriebenen Fall verschwanden sie dank einer einstweiligen Maßnahme aus dem Internet (§ 76 Abs. 1 Buchst. e der tschechischen Zivilprozessordnung). Was sie mit sich bringt und wofür der Antragsteller haftet, beschreiben wir im Artikel Die einstweilige Maßnahme: eine schnelle Waffe, für die man haftet.

Der teuerste Fehler war nicht, dass der Politiker das Meme einmal geteilt hat. Dieser erste Beitrag war damit erledigt, dass er 5.000 CZK für einen wohltätigen Zweck überwies, wie der Anwalt es vorgeschlagen hatte. Die Gerichte entschieden über die weiteren Beiträge, die er eingestellt hatte, als er bereits wusste, dass der Abgebildete nicht einverstanden war. Wer ein Bild nach einem Widerspruch erneut teilt, etwa mit einem „erklärenden" Kommentar, macht aus einem umstrittenen Witz einen Eingriff, bei dem sich nicht mehr behaupten lässt, niemand habe vom Widerspruch gewusst.

Was Sie anders machen sollten

Wer teilt, kann aus der Entscheidung eine einfache Regel ableiten: Bevor Sie ein Meme mit einem erkennbaren realen Menschen teilen, fragen Sie sich, ob die Überzeichnung offensichtlich ist oder ob das Bild ihm eine Äußerung in den Mund legt oder eine Haltung unterstellt, die er nicht hat. Teilen Sie ein solches Bild nicht ohne seine Einwilligung. Dass das Bild überall kursiert und jemand anderes es erstellt hat, schützt Sie nicht. Die Klage richtete sich im beschriebenen Fall gegen den, der geteilt hatte, nicht gegen den Urheber des Memes. Bei Menschen, die öffentlich wirken, sind die Grenzen zulässiger Kritik weiter. Auch das deckt aber keine unwahre Tatsachenbehauptung, die sich als tatsächliche Haltung des Abgebildeten ausgibt.

Wer sich auf einem Bild wiederfindet, für den ist der erste Tag der wichtigste. Speichern Sie Screenshots der Beiträge mit Adresse und Uhrzeit, damit Sie sie noch haben, wenn sie verschwinden. Schreiben Sie dem Urheber und demjenigen, der das Bild verbreitet, dass Sie mit der Verbreitung Ihres Abbilds nicht einverstanden sind und die Entfernung verlangen. Von diesem Moment an kann niemand behaupten, er habe von Ihrem Widerspruch nichts gewusst, und jedes weitere Teilen steht auf schwächerem Fundament. Wie Sie Screenshots so anfertigen, dass sie vor Gericht bestehen, und wie Sie einen Beitrag der Plattform melden, beschreiben wir im Artikel Jemand verbreitet Lügen über Sie im Internet: Was Sie zuerst tun sollten.

Bevor Sie ein Meme mit einem realen Menschen teilen, fragen Sie sich, ob es sich um offensichtliche Überzeichnung handelt oder ob das Bild ihm eine Äußerung in den Mund legt oder eine Haltung unterstellt, die er nicht hat. Teilen Sie ein solches Bild nicht ohne Einwilligung; dass es jemand anderes erstellt hat und es überall kursiert, entschuldigt Sie nicht.
Meldet sich der Abgebildete, löschen Sie den Beitrag sofort und entschuldigen Sie sich kurz. Kein weiteres Teilen mit Kommentar, auch nicht „zur Erklärung".
Sind Sie selbst auf dem Bild? Speichern Sie Screenshots mit Adresse und Uhrzeit und teilen Sie schriftlich mit, dass Sie mit der Verbreitung nicht einverstanden sind. Verlangen Sie in der Klage immer eine Entschuldigung; auf Geld zu klagen lohnt sich nur bei belegten Auswirkungen.

Überblick

Frage	Antwort	Vorschrift
Darf ich das Abbild eines anderen verbreiten	Nur mit Einwilligung des Abgebildeten, sofern kein gesetzlicher Grund vorliegt	§ 85 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Ist das Teilen eines fremden Memes Verbreitung	Ja; das Einfügen des Fotos in ein Meme heilt die Rechtswidrigkeit nicht	§ 85 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; 25 Cdo 3417/2024, Rn. 8
Ist ein Profilbild eine Einwilligung für jeden	Nein; die Einwilligung gilt nur für die übliche Verbreitung, mit der man vernünftigerweise rechnen konnte	§ 85 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; 25 Cdo 1778/2019
Wann es keiner Einwilligung bedarf	Zum Beispiel bei öffentlichem Auftreten in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse, bei Berichterstattung oder zu künstlerischen Zwecken, stets nur in angemessener Weise	§ 88 Abs. 2, § 89 und § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Was der Betroffene verlangen kann	Unterlassung des Eingriffs und Beseitigung der Folge; als Genugtuung eine Entschuldigung, ausnahmsweise Geld	§ 82 Abs. 1, § 2951 Abs. 2 und § 2956 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Wann Geld	Nur wenn eine Entschuldigung oder eine andere Form der Wiedergutmachung nicht genügt	§ 2951 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Verjährung	Geld in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene vom Schaden erfahren hat oder hätte erfahren müssen und können; bei der Entschuldigung mit derselben Frist rechnen; die Forderung, dass der Eingriff aufhört, verjährt nicht	§ 612, § 620 und § 629 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Schnelle Entfernung von Beiträgen	Einstweilige Maßnahme	§ 76 Abs. 1 Buchst. e der Zivilprozessordnung

Kursiert im Internet Ihr Foto oder ein Meme mit Ihrem Gesicht? Wir prüfen, ob es sich um eine unbefugte Verbreitung Ihres Abbilds oder auch um einen Eingriff in Ihren Ruf handelt, bereiten die Aufforderung zur Entfernung vor und, falls nötig, den Antrag auf eine einstweilige Maßnahme und die Klage. Einzelheiten finden Sie unter Streitbeilegung. Schreiben Sie uns.

Fazit

Die Entscheidung verbietet weder Memes noch Satire. Sie sagt, dass ein Bild mit einem realen Menschen dessen Abbild trägt und dass Teilen dieses Abbild weiterverbreitet. Ohne Einwilligung hat das Teilen nur Bestand, wenn es unter eine gesetzliche Ausnahme fällt und angemessen ist. Daran ändert nichts, wer das Bild bearbeitet hat. Wer teilt, übernimmt einen Teil der Verantwortung, und je größer seine Reichweite und sein Gewicht, desto größer dieser Teil.

In der Kanzlei erleben wir, dass sich die meisten solcher Streitigkeiten sofort beenden lassen: durch Löschen, eine kurze Entschuldigung und gegebenenfalls einen kleinen Ausgleich. Es eskalieren diejenigen, in denen jemand auf einen Widerspruch antwortet, indem er das Bild erneut teilt.

Quellen

- Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, § 82, § 85, § 87, § 88, § 89, § 90, § 612, § 619, § 620, § 629, § 636, § 2951 Abs. 2 und § 2956 (Fassung zum 6. November 2026).
- Gesetz Nr. 99/1963 Slg., Zivilprozessordnung, § 76 Abs. 1 Buchst. e (Fassung zum 6. November 2026).
- Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 10. Dezember 2025, Az. 25 Cdo 3417/2024.
- Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 15. Oktober 2019, Az. 25 Cdo 1778/2019.
- Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 10. März 2026, Az. 25 Cdo 1488/2024.
- Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 15. April 2021, Az. 25 Cdo 2422/2019.

Dieser Artikel dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung. Er beschreibt die Rechtslage zum Tag der Veröffentlichung; ob das Teilen eines bestimmten Bildes in die Rechte des Abgebildeten eingreift, hängt immer von seinem Inhalt, seiner Reichweite und den Umständen der Veröffentlichung ab.

„Ich habe es nur geteilt.“ Was der Oberste Gerichtshof zu einem Meme mit fremdem Foto gesagt hat

Team IUSTORIA · Veröffentlicht 5. 11. 2026

https://www.iustoria.cz/de/blog/meme-mit-fremdem-foto-teilen/

Der Text ist urheberrechtlich geschützt. Die unveränderte Weitergabe des gesamten Dokuments ist willkommen; die Übernahme von Teilen in andere Texte nur mit Quellenangabe. © IUSTORIA, advokátní kancelář, s.r.o.